

29. AUGUST 1997 - Königlicher Erlass über den Ausschuss für die Vergabe des europäischen Umweltzeichens

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 23. Januar 1998, Erratum vom 21. April 1998)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 11. Juni 2003 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. August 1997 über den Ausschuss für die Vergabe des europäischen Umweltzeichens
(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. November 2003).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

29. AUGUST 1997 - Königlicher Erlass über den Ausschuss für die Vergabe des europäischen Umweltzeichens

KAPITEL I - Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

“Ausschuss”: den durch das Gesetz vom 14. Juli 1994 zur Schaffung eines Ausschusses für die Vergabe des europäischen Umweltzeichens geschaffenen Ausschuss,

“europäisches Umweltzeichen”: das durch die [Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens] eingeführte europäische Umweltzeichen,

“Verordnung”: die [Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens],

“akkreditierte Stelle”: eine Stelle, die in Anwendung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Akkreditierung der Bescheinigungs- und Prüfstellen sowie der Versuchslaboratorien akkreditiert worden ist.

[Art. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 11. Juni 2003 (B.S. vom 4. Juli 2003)]

KAPITEL II - Aufgaben

Art. 2 - § 1 - Aufgabe des Ausschusses ist die Vergabe, die Kontrolle der Verwendung und der Entzug des europäischen Umweltzeichens gemäß dem in [Artikel 7 der Verordnung] vorgesehenen Verfahren.

§ 2 - Der Ausschuss kann im Rahmen seiner Aufgabe der Europäischen Kommission einen Vorschlag zur Definition einer neuen Produktgruppe unterbreiten, für die ein europäisches Umweltzeichen beantragt werden kann.

[Art. 2 § 1 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 11. Juni 2003 (B.S. vom 4. Juli 2003)]

Art. 3 - Der Ausschuss ist beauftragt, die Informationen über das europäische Umweltzeichen unter die Verbraucher und Unternehmen zu verbreiten.

KAPITEL III - Verfahren

Art. 4 - § 1 - Der Antrag auf Vergabe des europäischen Umweltzeichens wird in zwei Exemplaren beim Sekretariat des Ausschusses beim Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt eingereicht.

§ 2 - Dem Antrag muss der Beleg für die Zahlung der in Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 zur Schaffung eines Ausschusses für die Vergabe des europäischen Umweltzeichens erwähnten Kosten für die Bearbeitung der Akte in bezug auf den Antrag auf Vergabe des europäischen Umweltzeichens beiliegen.

§ 3 - Die Akte umfasst alle Informationen und Studien über das Erzeugnis und Analysen des Erzeugnisses, die nötig sind für die Beurteilung seiner Übereinstimmung mit den für die Produktgruppe, der es angehört, einzuhaltenden Kriterien.

Ist der Ausschuss der Ansicht, es seien zusätzliche Informationen nötig, kann er mit dem Einverständnis des Antragstellers und auf dessen Kosten einer akkreditierten Stelle die Überprüfung der Beurteilung der Umweltfreundlichkeit des Erzeugnisses und die Überprüfung seiner Übereinstimmung mit den für die Produktgruppe, der es angehört, einzuhaltenden Kriterien anvertrauen.

Art. 5 - § 1 - [Beschließt der Ausschuss, das europäische Umweltzeichen zu vergeben, benachrichtigt er den Antragsteller per Einschreiben darüber. Darüber hinaus schließt der Ausschuss mit dem Verwender des europäischen Umweltzeichens einen Vertrag, so wie er in der Entscheidung 2000/729/EG vom 10. November 2000 über einen Mustervertrag über die Bedingungen für die Verwendung des Umweltzeichens der Gemeinschaft bestimmt ist.]

§ 2 - [Wird der Antrag auf Vergabe des europäischen Umweltzeichens abgelehnt, notifiziert der Ausschuss dem Antragsteller seinen endgültigen Beschluss per Einschreiben.]

[Art. 5 § 1 ersetzt durch Art. 3 und § 2 ersetzt durch Art. 3bis des K.E. vom 11. Juni 2003 (B.S. vom 4. Juli 2003)]

Art. 6 - Ist der Ausschuss der Ansicht, der Inhaber verstoße gegen die Verwendungsbedingungen oder die Bestimmungen des Vertrags, ist er berechtigt, die Erlaubnis zur Verwendung des europäischen Umweltzeichens auszusetzen oder zu entziehen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Verwendung des Umweltzeichens durch den Inhaber des Umweltzeichens zu verhindern.

KAPITEL IV - *Ausschuss*

Art. 7 - § 1 - Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Mitgliedern, die vom Minister oder Staatssekretär, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Umwelt gehört, bestimmt werden,
- b) einem Mitglied, das vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, bestimmt wird,
- c) drei Mitgliedern, die von ihrer jeweiligen Regionalregierung bestimmt werden,
- d) zwei Mitgliedern, die unter den Kandidaten gewählt werden, die von den im Nationalen Rat für Nachhaltige Entwicklung sitzenden Umweltschutzorganisationen vorgeschlagen werden,
- e) zwei Mitgliedern, die unter den Kandidaten gewählt werden, die von den im Verbraucherrat sitzenden repräsentativen Organisationen für die Verteidigung der Verbraucher vorgeschlagen werden,
- f) zwei Mitgliedern, die unter den Kandidaten gewählt werden, die von den im Verbraucherrat sitzenden repräsentativen Produktions-, Vertriebs-, Landwirtschafts- und Mittelstandsorganisationen vorgeschlagen werden,
- g) zwei Mitgliedern, die unter den Kandidaten gewählt werden, die von den im Verbraucherrat sitzenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden.

§ 2 - Die Mitglieder werden vom Minister oder Staatssekretär, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Umwelt gehört, für einen Zeitraum von 5 Jahren ernannt. Ihr Mandat ist erneuerbar.

Auf die gleiche Weise werden ebenso viele Ersatzmitglieder ernannt, wie es ordentliche Mitglieder im Ausschuss gibt.

§ 3 - Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende werden unter den Ausschussmitgliedern jeweils vom Minister oder Staatssekretär, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Umwelt gehört, beziehungsweise vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, bestimmt.

§ 4 - Der Ausschuss kann Sachverständige einladen, damit sie seinen Versammlungen beiwohnen.

Art. 8 - Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von Beamten des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt wahrgenommen.

Art. 9 - Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird den Ministern oder Staatssekretären, zu deren Zuständigkeitsbereich die Umwelt und die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, zur Billigung vorgelegt.

Art. 10 - § 1 - Die Funktionskosten, die Fahrtkosten und die Anwesenheitsgelder gehen zu Lasten des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt.

§ 2 - Die in Artikel 7 erwähnten Mitglieder haben Anspruch auf die Rückerstattung ihrer Fahrtkosten und auf Anwesenheitsgelder gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über Fahrtkosten beziehungsweise des Erlasses des Regenten vom 15. Juli 1946 zur Festlegung der Entschädigungen zugunsten der Mitglieder der vom Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt abhängenden ständigen Ausschüsse.

Zur Anwendung dieser Bestimmungen werden sie den Beamten der Ränge 15 bis 17 gleichgestellt.

KAPITEL V - *Schlussbestimmungen*

Art. 11 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen von Kapitel III, die am selben Tag wie der Erlass zur Ausführung von Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 zur Schaffung eines Ausschusses für die Vergabe des europäischen Umweltzeichens in Kraft treten werden.

Art. 12 - Unser Minister der Wirtschaft und Unser Staatssekretär für Umwelt sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.